

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0751/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein feministisches Magazin geht in dem Online-Beitrag „Transfrau boxt bei Olympia: Ist das fair?“ vom 01.08.2024 anlässlich des Boxkampfes zwischen Imane Khelif und Angela Carini bei den Olympischen Spielen 2024 der Frage nach, ob der Kampf fair gewesen sei.

In der Einleitung und im weiteren Beitrag wird Imane Khelif mehrfach als Transfrau bezeichnet.

Zudem schreibt die Redaktion, mit Imane Khelif aus Algerien und Lin Yu-ting aus Taiwan träten bei Olympia erstmals zwei biologische Männer im Frauenboxen an. Beide seien bei der Box-WM 2023 ausgeschlossen worden, weil ihre DNA-Tests ergeben hätten, dass sie keine Frauen seien, und dass sie XY-Chromosomen hätten. Verschiedene Medien hätten berichtet, Khelif sei intersexuell. Weder von Khelif selbst noch vom algerischen Olympischen Komitee gebe es dazu eine Aussage. Der Internationale Boxverband (IBA) habe damals bestätigt: Zu männlich und gefährlich für die Gegnerin. Denn: Die Schlagkraft bei Boxern, die die Pubertät durchlaufen hätten, sei im Vergleich zu Frauen um 162 Prozent höher. Hinzu komme: Anders als Männer würden Frauen von klein auf damit sozialisiert, nicht zu schlagen.

Die Teilnahme der Transfrauen bei den Olympischen Spielen 2024 sei ein enormes Politikum. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) habe sich eigentlich aus der Affäre gezogen, keine eindeutigen Regeln für Trans-AthletInnen festgelegt und die Verantwortung für die Teilnahme in die Hände der einzelnen Sportverbände gelegt. Dies führt die Redaktion weiter aus.

Seit Jahren versuchten Sportlerinnen, sich gegen die Teilnahme von Transfrauen zu wehren. Sie würden postwendend als „transphob“ gebrandmarkt und liefen Gefahr, wichtige Sponsoren zu verlieren. Warum das IOC nun gerade beim Boxen, dem martialischsten Sport aller Olympischen Disziplinen, die Regeln aufweiche, sei schlicht nicht zu begreifen.

II. Der Presserat erhält zu dem Beitrag sieben Beschwerden. Die Beschwerdeführenden machen Verstöße gegen die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 3, 8, 11 und 12 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 8 und 12 des Pressekodex zugelassen.

Im Wesentlichen kritisieren die Beschwerdeführenden die in Titel und Beitrag enthaltene Behauptung, Imane Khelif sei eine Transfrau. Dies sei eine Falschinformation. Einige Beschwerdeführende kritisieren auch die Bezeichnung von Yu-ting als Transfrau.

Ein Beschwerdeführer trägt vor, für diese Behauptung gebe es nur eine Quelle, den Präsidenten der International Boxing Association (IBA), Umar Kremlev. Laut ihm hätten DNA-Tests bei Khelif und anderen Athleten „bewiesen, dass sie XY-Chromosomen haben und daher von den Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden“. Diese angeblichen Ergebnisse seien jedoch nie veröffentlicht worden.

Khelif sei nicht transsexuell. Die Autorin sei sich bewusst, dass sie falsche Informationen verbreite. Sie schreibe „Verschiedene Medien berichten, Khelif sei intersexuell. Weder von Khelif selbst noch vom algerischen Olympischen Komitee gibt es dazu eine Aussage“, um in der Folge weiter von „Transfrau“ zu schreiben. Dies sei ein massiver Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des Mediums.

Eine weitere Beschwerdeführerin kritisiert, dass Imane Khelif als „Transfrau“ bezeichnet wird, obwohl es keine eindeutigen/glaubhaften Belege gebe, dass die Sportlerin keine cis Frau sei.

Eine weitere Beschwerdeführerin trägt vor, für die Behauptung, dass Frau Khehlf intersexuell sei bzw. XY-Chromosomen habe, gebe es keinerlei Beweise. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin direkt auf den Zug der „Transfrau in Frauensport“ aufgesprungen sei, zeige eine böswillige Darstellung, um der queeren Community zu schaden.

Ein Beschwerdeführer begründet das Vorliegen einer Diskriminierung und die Verletzung der Menschenwürde damit, dass der Artikel die Fairness der Teilnahme einer intersexuellen Sportlerin hinterfrage und die biologischen Unterschiede hervorhebe, ohne ausreichende wissenschaftliche Belege oder die Perspektive der betroffenen Person einzubeziehen. Dies könnte als diskriminierend und menschenunwürdig empfunden werden, insbesondere durch die implizite Suggestion, dass intersexuelle Personen einen unfairen Wettbewerbsvorteil hätten.

Die Darstellung sei auch unsachlich: Der Artikel fokussiere stark auf die körperlichen Unterschiede und stelle dies in einen negativen Kontext, was eine unsachliche und potenziell beleidigende Darstellung der betroffenen Sportlerin darstelle.

Zum Kontext der gesellschaftlichen Debatte trägt er vor, in einer Zeit, in der die Rechte und die Anerkennung von intersexuellen und Trans-Personen stark umkämpft seien, trage dieser Artikel zu einer polarisierenden und diskriminierenden öffentlichen Diskussion bei.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Redakteurin Stellung. Sie äußert sich zunächst zu der vorliegenden Beschwerde sowie einer weiteren Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin (Az. 0791/24).

Zu den vorliegenden Beschwerden erklärt sie, deren Vorwurf bestehe im Kern darin, dass die Beschwerdegegnerin in dem am 1. August erschienenen Online-Artikel („Transfrau boxt bei Olympia: Ist das fair?“) geschrieben habe, Imane Khelif sei eine „Transfrau“.

Zum damaligen Zeitpunkt habe die in sämtlichen Medien verbreitete Information vorgelegen, dass Imane Khelif über XY-Chromosomen verfüge, in ihrem Pass jedoch als Frau eingetragen sei. Ersteres sei die offizielle Information des Internationalen Boxverbandes (IBA) gewesen, der Imane Khelif aufgrund des männlichen Chromosomensatzes von den Box-Weltmeisterschaften ausgeschlossen hatte. Letzteres sei die offizielle Information des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) gewesen. Diese beiden offiziellen Informationen – männlicher Chromosomensatz bei weiblichem Geschlechtseintrag im Pass – hätten die absolut legitime Schlussfolgerung zugelassen, dass es sich bei Imane Khelif um einen biologischen Mann handele, der seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“ hatte ändern lassen, also um eine „Transfrau“. Eine Schlussfolgerung, die zu diesem Zeitpunkt berechtigterweise von vielen Medien gezogen worden sei.

Zum Erstaunen der Beschwerdegegnerin gingen die BeschwerdeführerInnen offenbar davon aus, dass die Bezeichnung „Transfrau“ eine in irgendeiner Form negative oder gar ehrenrührige Bezeichnung einer Person sei. Das sei selbstverständlich nicht der Fall und werde von der Beschwerdegegnerin auch an keiner Stelle so formuliert.

Hinzu komme: Für das Problem, das im Artikel behandelt wird, sei die Frage, ob es sich bei Imane Khelif um eine transsexuelle oder eine intersexuelle Person handelt, irrelevant. Denn die Beschwerdegegnerin verhandele hier lediglich am Beispiel der Person Imane Khelif die Frage, ob eine Person, die eine männliche Pubertät durchlaufen habe – was bei Imane Khelif zweifelsfrei der Fall sei – an Wettkämpfen teilnehmen sollte, die biologischen Frauen vorbehalten sind. Dies zeige sich darin, dass der Artikel sehr bald den Fokus auf weitere AthletInnen und Sportarten lege: „Die Teilnahme von Transfrauen bei den Olympischen Spielen 2024 ist ein enormes Politikum.“

Als in den nächsten Tagen klar geworden sei, dass es sich bei Imane Khelif um eine intersexuelle Person handele, habe man dies umgehend korrigiert. Die von den BeschwerdeführerInnen am 2. August 2024 beanstandete Behauptung befinde sich schon seit dem 4. August 2024 nicht mehr im Netz. Auch deshalb sei man verwundert darüber, dass sich der Beschwerdeausschuss mit den o. g. Beschwerden überhaupt befasse.

Wie schon im Fall der transsexuellen Bundestagsabgeordneten Tessa Ganserer liege hier die Annahme nahe, dass es den BeschwerdeführerInnen nicht um den Punkt gehe, dass die Beschwerdegegnerin Imane Khelif als Transfrau bezeichne (und dies bei neuer Faktenlage sofort korrigiert) habe, sondern darum, die kritische Berichterstattung der Beschwerdegegnerin über die Teilnahme von Transfrauen – und anderer SportlerInnen, die eine männliche Pubertät durchlaufen haben – an Frauen-Wettkämpfen anzugreifen, weil sie von den BeschwerdeführerInnen als unliebsam empfunden werde.

Im Weiteren kommt die Stellungnehmende auf eine andere Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin zu sprechen.

IV. Anmerkung: Der Beitrag trägt nun den Titel „Intersexuelle bei Olympia: Ist das fair?“. Am Beitragsende findet sich der folgende Hinweis:

„Dieser Text wurde am 4. August aktualisiert.“

PS vom 3. August 2024: Inzwischen wurde bekannt, dass Imane Khelif offenbar nicht psychisch trans-, sondern physisch intersexuell ist, also keine eindeutigen äußerlichen Geschlechtsmerkmale hat – aber doch einen XY-Chromosomensatz. Genauere Informationen dazu fehlen allerdings noch immer, da weder Imane Khelif noch das Internationale Olympische Komitee sich dazu äußern. Das ändert an der berechtigten Kritik an der Entscheidung des IOC allerdings nichts. Trotz Khelif's eventueller Zuordnung als „weiblich“ bei der Geburt (kein sichtbarer Penis) hat er/sie eine männliche Pubertät durchlaufen, wie man dem Körper überdeutlich ansieht. Khelif dürfte also nicht gegen Frauen antreten.

Genau das hatte der Internationale Boxverband berechtigterweise so entschieden. Er kritisiert darum das IOC in seiner aktuellen Erklärung scharf: `Am 24. März 2023 disqualifizierte die IBA die Sportlerinnen Lin Yu-ting und Imane Khelif von den IBA Women's World Boxing Championships New Delhi 2023. Diese Disqualifikation war eine Folge ihrer Nichterfüllung der in den IBA-Regeln festgelegten und festgelegten Teilnahmekriterien für den Frauenwettbewerb. Diese Entscheidung, die nach sorgfältiger Prüfung getroffen wurde, war äußerst wichtig und notwendig, um das Maß an Fairness und größtmöglicher Integrität des Wettbewerbs aufrechtzuerhalten. Zu beachten ist, dass die Sportlerinnen keiner Testosteronuntersuchung unterzogen wurden, sondern einem gesonderten und anerkannten Test, dessen Einzelheiten vertraulich bleiben. Dieser Test ergab schlüssig, dass beide Sportlerinnen die erforderlichen Teilnahmekriterien nicht erfüllten und im Vergleich zu anderen weiblichen Teilnehmerinnen Wettbewerbsvorteile hatten.` Der Boxverband ist `besorgt über die inkonsistente Anwendung der Teilnahmekriterien durch andere Sportorganisationen, darunter auch jene, die die Olympischen Spiele beaufsichtigen. Die unterschiedlichen Regelungen des IOC zu diesen Angelegenheiten, an denen die IBA nicht beteiligt ist, werfen ernsthafte Fragen sowohl hinsichtlich der Fairness der Wettkämpfe als auch der Sicherheit der Athleten auf.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin schrieb fälschlich, Imane Khelif und Lin Yu-ting seien transsexuell bzw. „Transfrauen“. Wie die Beschwerdegegnerin durch die Korrektur selbst einräumt, ist dies eine Falschbehauptung. Entgegen ihrer Argumentation ließen die Fakten zum Zeitpunkt der Berichterstattung auch nicht den ausschließlichen Schluss zu, sie seien transgender. Dies dennoch als Tatsache darzustellen, verstößt gegen die journalistische Sorgfalt.

Im Übrigen halten die Beschwerdeausschlussmitglieder die Beschwerden für unbegründet und verneinen Verstöße gegen die Ziffern 1, 3, 8 und 12 des Pressekodex.

Sie sehen keine Anhaltspunkte für eine bewusst wahrheitswidrige Berichterstattung im Sinne von Ziffer 1 des Kodex.

Da eine Richtigstellung im Sinne von Ziffer 3 des Kodex erfolgte, war auch ein entsprechender Verstoß zu verneinen.

An der Debatte, ob die Teilnahme von Khelif und Yu-ting in der Kategorie Frauenboxen fair war, besteht auch ein ihre berechtigten Interessen überwiegendes öffentliches

Informationsinteresse, so dass eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex verneint wurde.

Aus vergleichbaren Gründen liegt auch keine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Kodex vor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da die Redaktion von sich aus kurz nach dem Erscheinen die Falschaussage, Imane Khelif und Lin Yu-ting seien transsexuell, korrigiert hat. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>